

Wann ist ein Pferd „gebraucht“?

Das Oberlandesgericht in Schleswig-Holstein hatte darüber zu urteilen, ab wann ein Pferd als „gebraucht“ gilt.

Dem Verfahren lag folgender Sachverhalt zugrunde:

Die Beklagte veranstaltete im November 2014 eine Pferdeauktion. In den Auktionsbedingungen war vorgesehen, dass die Gewährleistungsansprüche der Käufer nach 3 Monaten verjähren. Die Klägerin ersteigerte auf der Auktion einen damals 2 ½ jährigen Hengst. Wegen angeblicher Mängel des Pferdes trat die Klägerin im Jahre 2016 vom Kaufvertrag zurück und begehrte die Rückzahlung des Kaufpreises gegen Rückgabe des Pferdes.

Das zuständige Landgericht wies die Klage ab. Die von der Klägerin eingelegte Berufung hatte keinen Erfolg. Das schleswig-holsteinische Oberlandesgericht wies die Berufung zurück, da der Rücktritt vom Kaufvertrag (unabhängig davon, ob ein Mangel vorgelegen hat oder nicht) unwirksam gewesen sei. Der Klägerin stehe kein Rückabwicklungsanspruch zu. Ihre Gewährleistungsansprüche seien bereits verjährt. Die vertraglich vereinbarte Verkürzung der Gewährleistungsfrist auf 3 Monate sei wirksam. Nur dann, wenn die Vorschriften über den Verbrauchsgüterkauf zu Einwendung kommen sei eine derartige Verkürzung nicht möglich. Da es sich bei dem versteigerten Hengst um eine gebrauchte Sache handle kämen hier aber die Vorschriften über den Verbrauchsgüterkauf nicht zur Anwendung.

Für die Frage, wann ein Tier als gebraucht anzusehen ist, sei allein auf den Ablauf einer gewissen Zeitspanne nach der Geburt des Tieres und der damit verbundenen körperlichen Entwicklung des Tieres abzustellen. Entscheidend sei, ob das Tier über einen längeren Zeitraum von so vielen Umwelteinflüssen und äußeren Einwirkungen ausgesetzt gewesen sei, dass das altersbedingte Sachmängelrisiko derart gestiegen sei, dass das Tier nicht mehr als neu angesehen werden könne. Das schleswig-holsteinische Oberlandesgericht ist hier davon ausgegangen. Ein Hengst im Alter von 2 ½ Jahren sei schon längere Zeit von der Mutterstute getrennt, habe eine eigenständige Entwicklung vollzogen und sei bereits seit längeren Geschlechtsreif. Durch die Geschlechtsreife ändere sich nicht nur das Verhalten eines Hengstes erheblich, sondern auch die eingetretenen biologischen Veränderungen erhöhe sich das Mängelrisiko beträchtlich. Außerdem steige die Möglichkeit von nachteiligen Veränderungen des Tieres durch unzureichende Haltung, Fütterung und tierärztliche Versorgung gegenüber einem deutlich höheren Pferd nach einem Zeitraum von 2 ½ Jahren nicht unerheblich.